

§ 11 END-VO 2012 Termineinhaltung

END-VO 2012 - NetzdienstleistungsVO Strom 2012

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Ist für die Durchführung von Reparaturen und Wartungen die Anwesenheit des Netzbewohners erforderlich, hat der Verteilernetzbetreiber mit dem Netzbewohner Zeitfenster von zwei Stunden zu vereinbaren und dabei Terminwünsche des Netzbewohners möglichst zu berücksichtigen. Ist die Anwesenheit des Netzbewohners bei der Ablesung erforderlich, ist diesem in der Information über den Termin der Ablesung gemäß § 10 Abs. 2 ebenfalls ein zweistündiges Zeitfenster anzugeben.

In Kraft seit 01.07.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at